

**Rahmenvertrag für  
„Sicherheits- und Gesundheitskoordination für Projekte am Standort KKR“**

Zwischen EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH  
Latzower Straße 1  
17509 Rubenow,  
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Ingo Neuhaus  
und Markus Lindner  
Ust. ID-Nr. DE 137580664

– nachfolgend **EWN GmbH** oder **Auftraggeber** („AG“) genannt –

und **xxx**  
xxx  
xxx,  
vertreten durch xxx  
Ust. ID-Nr. xxx

– nachfolgend xxx oder **Auftragnehmer** („AN“) genannt –

– nachfolgend gemeinsam **Parteien** genannt –

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN GmbH) ist ein bundeseigenes Unternehmen, welches seit 1995 das Kernkraftwerk Rheinsberg (KKR) nach der Stilllegung die Anlagen- und Infrastruktureinrichtungen demontiert und die anfallenden radioaktiven Reststoffe/Abfälle konditioniert. Das KKR befindet sich im Bundesland Brandenburg an der nordöstlichen Grenze des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und ist an das öffentliche Straßennetz angeschlossen.

Am Standort KKR des Entsorgungswerks für Nuklearanlagen GmbH (EWN GmbH) werden in den nächsten Jahren verschiedene Projekte im Bereich des Neubaus-, Umbaus- und Rückbaus verwirklicht.

### **§ 1 Ziel des Vertrages**

Ziel dieses Vertrages ist die Bindung einer Sicherheits- und Gesundheitskoordinatorin/eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators nach Baustellenverordnung für Projekte/Vorhaben am Standort KKR (16831 Rheinsberg).

Die jeweils konkreten Leistungen (Art und Umfang) werden in Form eines Abrufes beauftragt.

### **§ 2 Vertragsbestandteile**

- (1) Es gelten ausschließlich die Vereinbarungen und Bedingungen in der nachstehenden Rangfolge, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht:
  - a. Dieser Vertrag und etwaige Nachträge
  - b. EWN-Anfrage Nr. 2026001536065 einschließlich aller Anlagen und Vertragsbedingungen
  - c. Angebot-Nr. xxx vom xx.xx.2026 des Bieters
- (2) Sämtliche Änderungen und Einschränkungen des AN, die er in seinem Angebot gegenüber den Ausschreibungsunterlagen vorgenommen hat, sowie Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und/oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Der AN hat sämtliche Unterlagen/Pläne, die Grundlage des Vertrages und seiner Leistungen sind, eigenverantwortlich dahingehend geprüft, dass und mit welchem Aufwand er auf dieser Basis seine Leistungen erbringen kann.

### **§ 3 Liefer- und Leistungsumfang, -pflicht des AN**

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Sicherheits- und Gesundheitskoordination nach § 3 der BaustellV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) für die jeweilige Baustelle. Er hat die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen.
- (2) Die folgenden Einzelleistungen sind in Abhängigkeit der Projekterfordernisse und im Rahmen von Einzelaufträgen für die Projektleitung KKR zu erbringen:
  - a) Planungsphase

Koordinieren der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäß Baustellenverordnung im Auftrag des Bauherrn zwischen allen, bei der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung Beteiligten, insbesondere durch:

    - Analyse der Entwurfsplanung und Ausführungsplanung auf Sicherheitsrisiken und

- Gesundheitsschutzaspekte, dabei Aufzeigen sicherheitstechnischer Lösungsmöglichkeiten,
- ausarbeiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans auf den Grundlagen der vorgenommenen Analyse,
- anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes im Zuge des jeweiligen Planungsprozesses,
- feststellen von Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten und Mitwirken bei der Anpassung der Baustellenordnung an das jeweilige Vorhaben,
- mitwirken bei sicherheitstechnischen Vorüberlegungen zur Baustelleneinrichtung und Hinwirken auf die Berücksichtigung zugehöriger Maßnahmen,
- hinwirken auf das Festlegen von Meldepflichten an den Koordinator in den Vertragsunterlagen,
- beraten hinsichtlich der Terminplanung bei der Feststellung angemessener Ausführungszeiträume für Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- hinwirken auf die Aufnahme des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und anderer sicherheitsrelevanter Elemente in die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen,
- mitwirken bei der Prüfung von Angeboten im Zusammenhang mit den Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Beratung bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Wartungseinrichtungen,
- Zusammenstellung der Unterlagen mit den Merkmalen des Bauwerks für eine sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten.

b) Ausführungsphase

Koordinieren der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäß Baustellenverordnung im Auftrag des Bauherrn zwischen allen, bei der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung Beteiligten, insbesondere durch:

- laufende Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen: Einhaltung der Baustellenverordnung, Anwendung der Grundsätze nach § 4 des ArbSchG sowie der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeitsverfahren,
- Achten auf Absicherung der jeweiligen Baustelle gegenüber anderen betrieblichen Tätigkeiten sowie auch gegenüber Dritten,
- mitwirken bei der Abstimmung der Baustelleneinrichtung der verschiedenen Unternehmen,
- klären sicherheitsrelevanter Belange mit allen Auftragnehmern und ihren Subunternehmern vor Beginn ihrer Arbeiten und Organisieren der Zusammenarbeit der Arbeitgeber,
- anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und Bekanntmachen aktualisierter Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne bei allen Beteiligten,
- mitwirken bei der Fortschreibung des Bauablaufplans,
- achten auf sicherheitstechnische Einrichtungen und Schutzmaßnahmen sowie auf vertragsgemäße Ausführung der sicherheitstechnischen Leistungen aus dem Bauvertrag und Einschreiten bei Gefahrenzuständen,

- organisieren und Durchführen von regelmäßigen, mindestens 14 tägigen, bei besonderem Bedarf wöchentlichen, Sicherheitsbegehungen und Sicherheitsbesprechungen in Absprache mit dem AG,
  - Vor-Ort Termine sind möglichst wirtschaftlich zu planen,
  - fortführen und Abschließen der Unterlagen mit den Merkmalen des Bauwerks für die sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten.
- (3) Der AN ist im Umfang seiner Leistungen für die Einhaltung der bestehenden und während der Ausführungszeit ergehenden Vorschriften, berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, Normen und der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen seiner Auftragserfüllung verantwortlich.
- (4) Die Einschaltung von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Diese wird vom AG nicht unbillig verweigert. Als Unterauftragnehmer gelten nicht Unternehmen, die mit dem AN verbunden sind.
- (5) Der AG ist jederzeit berechtigt, in den Einzelverträgen Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen durch schriftliche Mitteilung an den AN anzuordnen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Dies umfasst insbesondere das Recht, den Leistungsumfang zu ändern, zu erweitern oder zu reduzieren, die Ausführung zusätzlicher Leistungen zu verlangen oder Leistungen entfallen zu lassen, die Umstände der Leistungserbringung anzupassen und die Vertragstermine zu verschieben. Der AN hat Anordnungen des AG unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie das vertraglich vereinbarte Vertragsziel gefährden. Hat der AN insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen. Die Vergütung und Terminanpassung sind einvernehmlich unter Beachtung von § 9 des Vertrages abzustimmen.
- (6) Der AN muss einen Abgrenzungsvertrag zum Strahlenschutz bei Tätigkeiten von nicht beruflich exponierten Personen nach Strahlenschutzgesetz (§ 80 StrlSchG) mit dem AG abschließen. Er ist verpflichtet sicherzustellen, dass zu jeder Zeit der Vertragsdauer, die beim AG zum Einsatz kommenden Mitarbeiter des AN die notwendigen Zutrittsvoraussetzungen besitzen, hier insbesondere
- eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b AtG,
  - Teilnahme an hausinternen Unterweisungen, insbesondere zum Strahlenschutz (jährlich).
    - Strahlenschutzunterweisung
    - Arbeitsschutzunterweisung

#### **§ 4 Auftragsdurchführung**

- (1) Die Anforderungen zur Ausführung der Aufträge auf Basis dieses Rahmenvertrages erfolgen schriftlich durch die Abteilung Einkauf des AG (Einzelauftrag mittels Abrufformular „Abruf von Leistungen“, Anlage 1).
- (2) Die Einzelaufträge enthalten Art, Umfang, Leistungszeit der Arbeiten und benennen den mit der Leistungsaufsicht beauftragten Mitarbeiter des AG.
- (3) Durch den AN ist das Abrufformular mit dem geschätzten Aufwand und dem geplanten Fertigstellungstermin innerhalb von 3 Werktagen bestätigt an die Abteilung Einkauf des AG zurückzusenden. Die Aufwandsabschätzung durch den AN ist auf einer Anlage zum Abrufformular nachvollziehbar aufzuschlüsseln.
- (4) Es erfolgt eine fortlaufende Nummerierung der Abrufe (Ifd. Nr. des Abrufes/Jahr, z. B. 2026-07).

- (5) Nach Prüfung des vom AN bestätigt zurückgesandten Abrufformulars erfolgt die Auftragsbestätigung schriftlich durch den/die Anforderer/in / Vertragsverantwortliche/n / Kostenstellenverantwortliche/n und die Abteilung Einkauf des AG auf dem Abrufformular. Ein nicht vollständig unterschriebenes Abrufformular gilt nicht als bestätigt.
- (6) Die Arbeiten sind nach Freigabe durch den AG in Abstimmung mit der Projektleitung KKR vom AN durchzuführen. Bei nicht rechtzeitigem Beginn oder Fortgang der Arbeiten kann der AG nach Mahnung und Fristsetzung den Auftrag dem AN ganz oder teilweise entziehen.

## **§ 5 Mitwirkung des AG**

- (1) Der AG gewährleistet erforderliche Konsultationen der an der Auftragsbearbeitung beteiligten Mitarbeiter des AN und stellt die für die Bearbeitung notwendige Dokumentation und Unterlagen, soweit vorhanden, bereit.

## **§ 6 Ansprechpartner**

- (1) Als Ansprechpartner des AN wird benannt:

- Name: xxx
- Tel.: xxx
- E-Mail: xxx

- (2) Als Ansprechpartner des AG werden benannt:

Kaufmännisch vertragsverantwortlich:

- Name: xxx
- Tel.: xxx
- E-Mail: xxx

Fachlich vertragsverantwortlich:

- Name: xxx
- Tel.: xxx
- E-Mail: xxx

## **§ 7 Vertragslaufzeit**

- (1) Die feste Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01.12.2026 und endet am 30.11.2027.
- (2) Es besteht die einseitige Option des AG auf viermalige Verlängerung der Vertragslaufzeit um jeweils ein weiteres Jahr. Die mögliche Gesamtlaufzeit beträgt fünf Jahre und endet spätestens am 30.11.2031. Nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Laufzeitende vom AG schriftlich gekündigt wird.
- (3) Für zum Beendigungszeitpunkt des Vertrages noch nicht beendete Einzelaufträge gelten die Regelungen des Rahmenvertrages bis zu deren jeweiligen endgültigen Abwicklung fort.

## § 8 Abnahme

Sofern es sich bei dem Einzelauftrag um einen Werkvertrag handelt, bedürfen die Leistungen des AN einer förmlichen Abnahme. Hierzu bestätigt der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter - gegebenenfalls auch nach Vertragsschluss beauftragter weiterer - Leistungen des AN auf dem Formular Abruf von Leistungen (Anlage 1) die Abnahme mit Unterschrift im Abschnitt Endabnahme EWN.

## § 9 Vergütung

- (1) Das Gesamtleistungsvolumen für die unter § 7 genannte Vertragslaufzeit inklusive aller Optionen beträgt 80.000,00 €.
- (2) Dieser Bestellwert wird als Orientierung vorgegeben, bis zu dessen Höhe der AG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, Leistungen des AN in Anspruch zu nehmen.
- (3) Eine Überschreitung des Gesamtleistungsvolumens (pro Jahr) bedarf der Bestätigung des AG. Bei Erreichen von 80 % des jährlichen Gesamtleistungsvolumens ist der AG schriftlich vom AN zu informieren.
- (4) Die unter § 2 aufgeführten Leistungen werden nach den zugrundeliegenden Preisen nach Aufwand und Vorlage der vom AG bestätigten Nachweise vergütet:
  - a. Leistungszeitraum 01.12.2026 – 30.11.2027:

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| Stundenverrechnungssatz | xx,xx € / Std. |
| Fahrkostenpauschale     | xx,xx € / Std. |
  - b. Leistungszeitraum 01.12.2027 – 30.11.2028 (1. Option):

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| Stundenverrechnungssatz | xx,xx € / Std. |
| Fahrkostenpauschale     | xx,xx € / Std. |
  - c. Leistungszeitraum 01.12.2028 – 30.11.2029 (2. Option):

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| Stundenverrechnungssatz | xx,xx € / Std. |
| Fahrkostenpauschale     | xx,xx € / Std. |
  - d. Leistungszeitraum 01.12.2029 – 30.11.2030 (3. Option):

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| Stundenverrechnungssatz | xx,xx € / Std. |
| Fahrkostenpauschale     | xx,xx € / Std. |
  - e. Leistungszeitraum 01.12.2030 – 30.11.2031(4. Option):

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| Stundenverrechnungssatz | xx,xx € / Std. |
| Fahrkostenpauschale     | xx,xx € / Std. |
- (5) Mit den Stundenverrechnungssätzen sind alle Nebenkosten, wie zum Beispiel Versandkosten, Kosten für Datenübertragung und Kosten für Vervielfältigungen abgegolten.
- (6) In der Reisekostenpauschale sind alle Reise- und Reisenebenkosten wie zum Beispiel die Reisezeit und Spesen enthalten.
- (7) Alle vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (8) Die für die Vergütung erforderlichen Nachweise, mit folgenden Angaben

- Datum der Ausführung der Leistung,
- Ausgeführte Tagesleistung,
- Zeitaufwand,
- Namen und Qualifikation des/der Mitarbeiter,
- Angabe, ob Einsatz beim AG oder am regelmäßigen Arbeitsplatz,

sind dem AG monatlich zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Auf Basis dieser erfolgt eine monatliche Abrechnung.

## **§ 10 Abrechnung und Zahlung**

- (1) Die Zahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto nach Eingang einer prüffähigen Rechnung und Fälligkeit.
- (2) Den Rechnungen sind die vom AG bestätigten Stundennachweise gemäß § 9 dieses Vertrages beizufügen.
- (3) Werden nach Anerkennung der Rechnung des jeweiligen Einzelauftrages in der Abrechnung Rechenfehler oder Fehler in den diesbezüglichen Unterlagen durch Rechnungsprüfstellen festgestellt, so sind AG und AN zum gegenseitigen Ausgleich verpflichtet.
- (4) Der AN ist nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) zu berufen.

## **§ 11 Unterlagenerstellung durch den Auftragnehmer**

- (1) Alle durch den AN zu erstellenden Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie sind jeweils 1-fach in Papierform sowie als Dateifile an den AG zu übergeben.
- (2) Unterlagen sind mit MS-Office (Word/Excel/Project) oder einem kompatiblen Format zu „MS Office“ zu erstellen. Dateifiles graphischer Planunterlagen sind in den Dateiformaten „.dxf“, „.dwg“ oder in kompatibler Form zu „Autodesk-Software“ zu übergeben.
- (3) Andere Dateiformate sind nur nach Zustimmung durch den AG zulässig.
- (4) Die Dokumente sind gemäß den AG-Vorlagen anzufertigen und entsprechend dem Dokumentenmanagementsystem des AG zu kennzeichnen. Die Codierung ist beim AG im Einzelfall anzufordern. Alle Dokumente müssen vom AN qualitätsgeprüft und freigegeben werden.

## **§ 12 Rechte an Arbeitsergebnissen**

- (1) Alle schriftlichen oder maschinenlesbaren, in Erfüllung des Rahmenvertrages oder eines Einzelauftrages geschaffenen Arbeitsergebnisse gehören vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dem AG.
- (2) An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das unbefristete, nicht ausschließliche Nutzungsrecht.
- (3) Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Rahmenvertrages oder eines Einzelauftrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Rahmenvertrages oder eines Einzelauftrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

### **§ 13 Herausgabe von Unterlagen und Dateien**

Soweit der AN vorleistungspflichtig ist, hat er die von ihm erstellten oder vom AG oder von Dritten im Zusammenhang mit den Aufgaben dieses Vertrages erhaltenen Unterlagen, Dokumente und Dateien/Datenbanken dem AG auf Verlangen jederzeit – oder nach Beendigung der Leistungen – unaufgefordert herauszugeben. Dem AN steht ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen, Dokumenten und Dateien/Datenbanken nicht zu, es sei denn wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche. Das gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages.

### **§ 14 Kündigung, Sistierung**

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages während seiner Laufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Soweit zumutbar, hat einer solchen Kündigung eine Abmahnung voranzugehen.
- (2) Ein wichtiger Grund des AG, den Rahmenvertrag nach Abs. 1 Satz 2 außerordentlich und fristlos zu kündigen, ist z. B. das Auftreten wiederholter Qualitätsmängel, anhaltender Verzug (z. B. mit dem Ausführungsbeginn eines Einzelauftrags) trotz schriftlicher Abmahnung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle einer Kündigung des Rahmenvertrages aus wichtigem Grund erstattet der AG die bis zu diesem Zeitpunkt nachgewiesenen angefallenen Kosten (begrenzt durch den jeweiligen Wert des Einzelauftrages).
- (4) Der AG kann jederzeit das vollständige oder teilweise Ruhen eines Einzelauftrages schriftlich anordnen (Sistierung) oder den Einzelauftrag - auch nach angeordnetem Ruhen - ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung beenden (schriftliche Kündigung), wenn er dies im Zusammenhang mit dem Genehmigungsrisiko oder aus anderen Gründen für notwendig oder zweckdienlich erachtet.
- (5) Ordnet der AG das Ruhen eines Einzelauftrages an oder beendet er den Einzelauftrag - beides gemäß Abs. 4 - gilt folgende Regelung:
- Lieferung und Leistungen, die der AN in der Zeit nach verbindlicher Auftragserteilung bis zum Zugang der schriftlichen Sistierung oder der schriftlichen Kündigung erbracht hat, werden vertragsgemäß vergütet sowie die nachgewiesenen Kosten gemäß der nachstehenden Regelung in b.
  - Den Umfang der gemäß vorstehender Regelung zu vergütenden Lieferungen und Leistungen wird der AN dem AG nachweisen, ebenso alle Kosten, die dem AN bis zu diesem Zeitpunkt der Kündigung nachweislich entstanden sind bzw. nachweislich nicht mehr abgewendet werden können, alle Beträge zusammen jedoch im Maximum begrenzt auf den Nettoauftragswert des Einzelauftrages, innerhalb dessen sistiert bzw. gekündigt wurde.
  - Bei Schwierigkeiten der Preisermittlung treffen die Parteien eine einvernehmliche Vereinbarung unter Berücksichtigung der vom AN nachgewiesenen Kosten, jedoch nur bis zur Höhe des anteiligen Auftragswertes des Einzelauftrages.

---

**§ 15            Geheimhaltung**

- (1) Der AN trägt dafür Sorge, dass die von seinen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge, betriebliche Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse und Unterlagen mit Bezug zum AG, die Ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit beim AG bekannt werden, vertraulich behandelt werden und absolute Verschwiegenheit gegenüber Dritten bewahrt wird. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Über diesen Vertrag und über seine Durchführung wird von beiden Seiten Stillschweigen bewahrt.
- (3) Bei Einschaltung von Unterauftragnehmern wird der AN dafür Sorge tragen, dass auch diese die vorliegende Vertraulichkeitsverpflichtung in schriftlicher Form eingehen.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Leistungsvorbereitung und Durchführung erhaltenen Unterlagen sind durch den Auftragnehmer nach Ende der Arbeiten an den Auftraggeber unaufgefordert und einschließlich ggf. gefertigter Kopien zurückzugeben. Auf Grundlage der überlassenen Informationen und Unterlagen gemachte eigene Aufzeichnungen bzw. erarbeitete eigene Unterlagen des Auftragnehmers sind nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu vernichten. Bei Rückgabe bzw. Vernichtung wird der Auftragnehmer die Vollständigkeit der Rückgabe erhaltener bzw. Vernichtung gefertigter Informationen dem Auftraggeber schriftlich bestätigen. Die Verpflichtung, vertrauliche Informationen zurückzugeben bzw. zu vernichten, gilt nicht für den Fall, dass der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften nachweislich gezwungen ist, solche Informationen zu archivieren oder an Behörden herauszugeben.
- (5) Personenbezogene Daten werden unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeitet und genutzt.

**§ 16            Gewährleistung/Haftung**

- (1) Die Gewährleistung/Haftung richtet sich vorbehaltlich nachstehender Einschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Haftung der EWN GmbH sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die EWN GmbH bei Abschluss dieses Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. In diesen Fällen ist eine Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereiches der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- (3) Der AN verpflichtet sich, den Auftraggeber gegenüber Ansprüchen Dritter freizustellen und in vollem Umfang schadlos zu halten.

- (4) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat der AN eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:
- für Personenschäden 1.500.000,00 EUR,
  - für sonstige Schäden 1.000.000,00 EUR.
- Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen.
- (5) Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich nach Auftragserteilung eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN Ersterem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.
- (6) Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AG seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

## **§ 17        Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine rechtsgültige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in diesem Vertrag ergeben sollte, die nach dem erkennbaren Willen der Parteien geregelt werden sollte.
- (3) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- (4) Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ist der AG berechtigt, zwischen der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens und einem Schiedsverfahren zu wählen.
- (5) Wenn der AN Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit gegen den AG erhebt bzw. gerichtlich geltend machen will, hat er den AG zuvor zur Ausübung seines Wahlrechts schriftlich aufzufordern. Die Aufforderung hat den geltend zu machenden Anspruch zu bezeichnen. Sofern der AG sein Wahlrecht nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Aufforderung ausübt, erlischt es. Die Klage des AN ist dann vor den ordentlichen Gerichten zu erheben.
- (6) Unabhängig von der Ausübung des Wahlrechts haben beide Parteien das Recht, ein selbständiges Beweisverfahren oder Eilverfahren vor den ordentlichen Gerichten einzuleiten.
- (7) Verfahren vor dem Schiedsgericht werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter

beträgt 3. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht.

- (8) Für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils örtlich und sachlich zuständige Gericht für 17509 Rubenow vereinbart.

Rubenow, den

xxx, den

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

ARBEITNEHMER

Anlagen:

Anlage 1: Muster Abrufformular „Abruf von Leistungen“